



Bezirk Graz-Umgebung

GZ: 810-2018

Betreff: Wassergebührenordnung
der Stadtgemeinde Frohnleiten



Stadtgemeinde
Frohnleiten

Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten
Telefon: +43 / 3126/50 43-250
Fax: +43 / 3126/50 43-470
gemeinde@frohnleiten.com
www.frohnleiten.com

Frohnleiten, am 14.09.2018

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Frohnleiten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Frohnleiten hat in seiner Sitzung vom 13. September 2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 idF LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idF LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Frohnleiten wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962) beträgt € 9.931.813,00.

§ 3 Förderungen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 487.708,00.

§ 4 Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 beträgt € 9.444.105,00.

§ 5 Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962) beträgt 69.300 lfm.

§ 6 Laufmeterkosten

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 136,28.

§ 7 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt 5 Prozent je Laufmeter, somit € 6,81.

§ 8 Hausanschlusskosten

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Festsetzung von Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr

- a) Für das über die Gemeindewasserleitung bezogene Wasser hat der Abgabepflichtige eine Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) zu entrichten (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
- b) Für die aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben. (§ 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971)
- c) Wo Wasserzähler aufgestellt sind, wird eine Wasserverbrauchsgebühr nach einer verbrauchten Wassermenge in m³, welche mit einem geeichten Wasserzähler gemessen wird, eingehoben.
- d) Wo (noch) keine Wasserzähler montiert sind, wird eine Wasserverbrauchsgebühr nach der Pauschalregelung eingehoben.
- e) Wasserverbrauchsgebühr und Wasserzählergebühr werden – abgesehen von ausdrücklich vorgesehenen Fällen – ein Mal pro Jahr festgesetzt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt in der Regel ein Mal jährlich in den Monaten November und Dezember.
- f) Der Abgabefestsetzungszeitraum ist das Wassergebührenjahr, welches sich bei Vorhandensein von Wasserzählern vom vorletzten bis zum letzten Ablesezeitpunkt erstreckt und wo keine Wasserzähler aufgestellt sind, über ein Kalenderjahr erstreckt.
- g) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler und je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 10 Höhe von Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr

- a) Die Wasserzählergebühr für an den Verbrauchsstellen aufgestellten und von der Stadtgemeinde Frohnleiten zu erhaltenden Wasserzählern beträgt – unabhängig von der Benutzung der Wasserleitung – pro Jahr € 12,00.
- b) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren für den durch Wasserzähler tatsächlich festgesetzten Verbrauch erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge **€ 1,40**.
- c) Für Objekte, die nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind, wird nachfolgender Wasserzins verrechnet:

	pro Monat
Pro Person	€ 2,20
Bad	€ 6,04
Wasserklosett	€ 4,13
Garten	€ 2,73
Garage (KFZ)	€ 2,73
Waschküche (Waschmaschine)	€ 6,04
Großvieh	€ 0,90
Kleinvieh	€ 0,45
Gewerbe mit Wasserverbrauch	€ 27,47

- d) Gebühren nach § 9 Abs. a), b) und c) dieser Verordnung sind zu je einem Viertel des festgesetzten Abgabebetrages des vorangegangenen Wasserbezugsgebührenjahres jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November als Akontozahlungen zur Zahlung fällig.
War das vorangegangene Wassergebührenjahr eines Abgabepflichtigen an einer Liegenschaft nur ein Teil eines regulären Wassergebührenjahres oder handelt es sich um das erste Wassergebührenjahr, wird zur Ermittlung der Akontozahlungen – sofern sich die Wasserbezugsgebühr nicht ohnedies nach der Pauschalregelung zu richten hat – von Erfahrungswerten der Stadtgemeinde Frohnleiten ausgegangen.
- e) Allfällige nach den Akontierungen noch zu entrichtende Abgabenrestbeträge werden am 15.2. des folgenden Wasserbezugsgebührenjahres fällig. Ist das abgerechnete Wasserbezugsgebührenjahr das letzte des Abgabepflichtigen bei dieser Liegenschaft, tritt die Fälligkeit der allfällig noch offenen Abgabenforderungen bereits einen Monat nach Zustellung der entsprechenden Vorschreibung ein.

§ 11


Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenverordnungen der ursprünglichen Stadtgemeinde Frohnleiten vom 09.12.1992, der ursprünglichen Gemeinde Röthelstein vom 12.12.2013 und der ursprünglichen Schrems vom 13.12.2010 einschließlich der inzwischen jeweils durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Wagner

